

Geschäftsordnung

1. Grundlage, Zweck und Verfahren

Die Kirchenpflege erlässt diese Geschäftsordnung auf der Grundlage des übergeordneten Rechts sowie gestützt auf Art. 17 der Kirchgemeindeordnung.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Kirchenpflege, ihrer Kommissionen, des Pfarrkonvents, des Teamkonvents und des Gemeindegremiums sowie deren Zusammenarbeit.

Das Präsidium der Kirchenpflege verantwortet die laufende Nachführung dieser Geschäftsordnung zuhanden der Kirchenpflege.

2. Kirchenpflege

2.1 Konstituierung und Beginn Amtsdauer

An der konstituierenden Sitzung bestimmt die Kirchenpflege die von einzelnen Mitgliedern wahrzunehmenden Aufgabenbereiche und fasst diese in Ressorts zusammen. Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung gewählt.

Die Kirchenpflege legt an der konstituierenden Sitzung jene Aufgaben fest, die delegiert werden, und bestimmt die hierfür zuständigen Personen und deren Kompetenzen.

Spätestens an der fünften Sitzung nach der Konstituierung wählt die Kirchenpflege die Delegierten der Kirchgemeinde in Zweckverbände und Abordnungen in Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist.

Spätestens an der fünften Sitzung nach der Konstituierung bestellt die Kirchenpflege die durch die Kirchgemeindeordnung oder frühere Beschlüsse vorgesehenen Kommissionen und regelt deren Auftrag und Finanzkompetenzen.

2.2 Sitzungen

Die Kirchenpflegesitzungen finden in der Regel monatlich statt. Jede Sitzung beginnt mit einer Besinnung. Das Präsidium legt die Sitzungsdaten in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Kirchenpflege, der Leitung des Pfarrkonvents, der Leitung des Teamkonvents und der Leitung des Gemeindegremiums, jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fest.

Die Traktandenliste umfasst grundsätzlich folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls
- Kenntnisnahme der Protokolle des Teamkonvents, des Gemeindegremiums und der Kommissionen
- Beschluss-Traktanden (Beschlussanträge)
- Personelles (Personalgeschäfte, Finanzbeschlüsse ad personam)
- Informationen und Anliegen aus dem Pfarrkonvent
- Beratungs-Traktanden (Diskussionen, Aussprachen)
- Mitteilungen
- Planung (nächste Sitzungen, Pendenzen, Aufträge etc.)

An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen die Leitung des Pfarrkonvents, die Leitung des Teamkonvents und die Leitung des Gemeindegremiums teil. Weitere Pfarrpersonen sowie Mitarbeitende nehmen auf Einladung der Kirchenpflege teil.

Bei Bedarf können sich die Mitglieder der Kirchenpflege zu Aussprachen versammeln. Es können dabei keine Beschlüsse gefasst werden. Das Präsidium informiert nach diesen Sitzungen die Leitung des Pfarrkonvents, die Leitung des Teamkonvents und die Leitung des Gemeindegremiums mindestens summarisch über Gegenstand und Ergebnisse der Sitzung.

2.2.1 Vorbereitung und Einladung

Traktanden sind bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Präsidium anzumelden. Anträge zu Beschluss-Traktanden sind in der Regel gleichzeitig, jedoch spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf dem Antragsformular und vollständig dokumentiert, beim Präsidium einzureichen.

Die Traktanden sind so zu formulieren und die dazugehörigen Unterlagen so abzufassen, dass sich die Mitglieder der Kirchenpflege gezielt darauf vorbereiten können.

Die Sitzungseinladung mit Traktandenliste wird mit den Beilagen spätestens fünf Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Leitung des Pfarrkonvents, der Leitung des Teamkonvents und der Leitung des Gemeindegremiums verschickt. Weitere Pfarrpersonen sowie die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erhalten die Sitzungseinladung mit den Beilagen zur Kenntnis.

An der Sitzung Verhinderte melden sich mit Angabe des Verhinderungsgrundes vorgängig beim Präsidium oder der Protokollführung ab.

2.2.2 Antragstellung

Beschlussanträge werden in der Regel vom zuständigen Ressortvorstand verantwortet und in der Kirchenpflege vertreten. Ressortvorstände bzw. die Kirchenpflege können dem Pfarrkonvent, dem Teamkonvent, dem Gemeindegemeinderat oder unterstellten Mitarbeitenden Aufträge zur Ausarbeitung von Anträgen erteilen.

Die Pfarrpersonen, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, der Teamkonvent, der Gemeindegemeinderat und die Leitung bzw. die zusätzliche Vertretung des Teamkonvents und des Gemeindegemeinderats können der Kirchenpflege Anträge unterbreiten. Die Vorstände der hier von betroffenen Ressorts sind vorgängig einzubeziehen.

Für alle Anträge ist das von der Kirchenpflege genehmigte Antragsformular zu benutzen. Darin sind Ausgangslage und Ziele sowie Überlegungen und Schlussfolgerungen, die dem Antrag zugrunde liegen, zu beschreiben. Im Antrag sind die von der Kirchenpflege zu fassenden Beschlüsse, aufzuführen. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.

Bei umfangreicheren Geschäften sind separate Beilagen zu erstellen (Konzept, Programm, Offerten, Ressourcen etc.).

2.2.3 Geschäftsbehandlung

An der Sitzung können die Mitglieder der Kirchenpflege und alle anderen antragsberechtigten Teilnehmenden Anträge zur Abänderung der Traktandenliste sowie Ordnungs- und materielle Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. Über Ordnungsanträge wird sofort (d.h. vor materiellen Anträgen) abgestimmt.

Nicht traktandierete Beschluss-Traktanden können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Kirchenpflege auf die Traktandenliste genommen werden.

Jedes Traktandum wird von der antragstellenden Person eingeführt und vertreten. Ist dies nicht der Ressortvorstand, erhält dieser als nächster das Wort.

Bei der Kenntnisnahme der Protokolle, des Pfarrkonvents, des Teamkonvents, des Gemeindegemeinderats oder der Kommissionen können alle Antragsberechtigten zu Beschlüssen dieser Gremien einen Beschluss der Kirchenpflege beantragen. Bei solchen Anträgen wird zuerst im Rahmen der Kompetenzen der Kirchenpflege über das Eintreten, im Anschluss daran in der Sache entschieden.

Wichtige Gesichtspunkte aus der Diskussion werden vom Präsidium bzw. der Protokollführung zuhanden des Protokolls zusammengefasst.

2.2.4 Protokolle

Das Protokoll der Kirchenpflege wird gemäss der Wegleitung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich geführt.

Nach der Protokollgenehmigung werden im laufenden Protokoll allfällige Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sowie die Kenntnisnahme von Protokollen der Kommissionen aufgeführt.

In den Protokollen der Kirchenpflege sind nebst den Beschlüssen nur die wesentlichen Erwägungen und Ergebnisse zur Beratung von Sachgeschäften festzuhalten. Zahlenverhältnisse aus Abstimmungen und Namen von Votantinnen und Votanten werden in der Regel nicht protokolliert.

Den Mitgliedern der Kirchenpflege, der Leitung des Pfarrkonvents, der Leitung des Teamkonvents, der Leitung des Gemeindekonvents, den Pfarrpersonen und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, wird das Protokoll zugestellt.

2.3 Präsidium

Das Präsidium erstellt spätestens fünf Tage vor der Sitzung die Traktandenliste.

In dringenden Fällen lädt das Präsidium zu ausserordentlichen Sitzungen ein bzw. veranlasst Beschlüsse auf dem Zirkularweg. Falls weder eine Sitzung noch ein Zirkularbeschluss möglich sind, entscheidet das Präsidium durch Präsidialverfügung.

Das Präsidium überwacht das Einhalten der gesamten Aufbau- und Ablauforganisation und verantwortet deren Weiterentwicklung. Festgestellte Mängel meldet es im Sinn einer permanenten Qualitätsentwicklung im Bereich der Geschäftsabwicklung den Ressortvorständen, der Leitung des Pfarrkonvents, der Leitung des Teamkonvents und der Leitung des Gemeindekonvents.

Das Präsidium ist erste Ansprechperson für die Pfarrpersonen. Das Präsidium führt mindestens einmal jährlich Standortgespräche mit den Pfarrpersonen durch.

Das Präsidium steht dem Sekretariat vor.

2.4 Ressorts

Die Ressortvorstände arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der Zuständigkeiten von ihrem Ressort zugeordneten Kommissionen selbständig. Wo die Zuständigkeit eines Ressorts überschritten wird, wie auch im Zweifelsfall, gelangen sie an die Kirchenpflege.

Die Ressortvorstände pflegen die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, dem Pfarrkonvent, dem Teamkonvent und dem Gemeindegemeinderat.

Die Ressortvorstände führen nach Anweisungen des Ressorts 'Personelles' regelmässige Arbeitsbesprechungen mit den ihnen zugeteilten Mitarbeitenden durch. Gegenüber ihrem zugeteilten Personal haben die Ressortvorstände Weisungsbefugnisse, soweit hierfür kein Entscheid der Kirchenpflege erforderlich ist. Sie beachten dabei die Zuständigkeiten der Mitarbeitenden im operativen Bereich.

Die Ressortvorstände führen mindestens alle zwei Jahre Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) mit den ihnen zugeteilten Mitarbeitenden.

Der Ressortvorstand 'Personelles' hat gegenüber den Mitarbeitenden keine Linienbefugnisse, jedoch personaladministrative Weisungsbefugnisse.

3. Kommissionen

Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme der Leitung selbständig. Sie beachten in ihrer Arbeit die Zuständigkeiten von Kirchenpflege, anderen Ressorts, Pfarrkonvent, Teamkonvent und Gemeindegemeinderat.

In den Kommissionssitzungen stimmberechtigt sind die von der Kirchenpflege gewählten Kommissionsmitglieder.

Kommissionsmitglieder, die weder bei der Kirchgemeinde angestellt noch im Pfarramt tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld sowie Spesenersatz gemäss Entschädigungsverordnung.

Von den Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses enthält nebst den Beschlüssen auch die wesentlichen Erwägungen und Ergebnisse zur Beratung von Sachgeschäften. Zahlenverhältnisse aus Abstimmungen und Namen von Votantinnen und Votanten werden in der Regel nicht protokolliert.

Protokolle von Kommissionen müssen zehn Tage vor den Kirchenpflegesitzungen dem Präsidium der Kirchenpflege vorliegen. Diesem ist, nebst den Kommissionsmitgliedern, eine Kopie zuzustellen.

4. Pfarrkonvent, Teamkonvent, Gemeindegemeindekonvent

4.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die reformierte Kirche Niederhasli-Niederglatt führt drei Konvente:

- Pfarrkonvent
- Teamkonvent
- Gemeindegemeindekonvent

4.1.1 Pfarrkonvent

Die Pfarrpersonen bilden den Pfarrkonvent. Der Pfarrkonvent tagt in der Regel einmal pro Monat.

Die Mitglieder des Pfarrkonvents bestimmen eine Pfarrperson als Leitung des Pfarrkonvents. Diese lädt zu den Konventen ein und ist Ansprechperson gegenüber Kirchenpflege und anderen Mitarbeitenden und Konventen.

Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.

Der Pfarrkonvent erstellt innert sechs Monaten nach der Wahl von Pfarrpersonen (Bestätigungswahl und/oder Neuwahl) eine Pfarrdienstordnung und legt diese der Kirchenpflege zur Genehmigung vor.

Der Pfarrkonvent erarbeitet den Gottesdienstplan zur Genehmigung durch die Kirchenpflege.

Der Pfarrkonvent koordiniert die Amtswochen.

4.1.2 Teamkonvent

Die Pfarrpersonen, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakon und das Sekretariat bilden den Teamkonvent. Der Teamkonvent tagt in der Regel einmal pro Monat.

Die Mitglieder des Teamkonvents bestimmen eine Person als Leitung des Teamkonvents. Diese lädt zu den Konventen ein und ist Ansprechperson gegenüber der Kirchenpflege und anderen Mitarbeitenden und Konventen.

Der Teamkonvent erstellt von seinen Sitzungen ein Beschlussprotokoll zuhanden der Kirchenpflege.

Der Teamkonvent erstellt ein Funktionendiagramm (Aufgabenteilung) zur Genehmigung durch die Kirchenpflege.

reformierte kirche niederhasli-niederglatt

Der Teamkonvent koordiniert die praxisbezogenen Tätigkeiten in der Gemeinde sowie Tätigkeiten in Bezug auf die Gemeindeentwicklung. Der Teamkonvent wertet die Tätigkeiten regelmässig aus.

4.1.3 Gemeindekonvent

Die Pfarrpersonen und die Angestellten der Kirchgemeinde bilden zusammen den Gemeindekonvent. Der Gemeindekonvent tagt in der Regel viermal pro Jahr.

Der Gemeindekonvent unterbreitet der Kirchenpflege einen Wahlvorschlag für die Leitung des Gemeindekonvents und deren Stellvertretung. Die Kirchenpflege wählt die Leitung und die Stellvertretung des Gemeindekonvents auf zwei Jahre. Die Leitung lädt zu den Konventen ein und ist Ansprechperson gegenüber Kirchenpflege und anderen Konventen. Die Leitung kann Beauftragte als Gäste zu dem Gemeindekonvent einladen. Der Gemeindekonvent erstellt von seinen Sitzungen ein Beschlussprotokoll zuhanden der Kirchenpflege.

Der Gemeindekonvent nimmt die Aufgaben gemäss KO Art. 172 wahr.

5. Finanzkompetenzen

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige und jährliche wiederkehrende Ausgaben, die gemäss Kirchenordnung nicht in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Die Kirchenpflege erstellt eine Zusammenfassung über die Finanzkompetenzen.

6. Kommunikation und Dienstwege

Die Kirchenpflege, die Ressortvorstände, der Pfarrkonvent, der Teamkonvent und der Gemeindekonvent sorgen für eine kontinuierliche, klare und hinreichende gegenseitige Information.

Der Dienstweg verläuft in erster Linie über die zuständigen Ressorts der Kirchenpflege. Die zuständigen Ressortvorstände sind für die Mitarbeitenden und das Präsidium der Kirchenpflege für die Pfarrpersonen erste Ansprechpartner.

reformierte kirche niederhasli-niederglatt

Diese Geschäftsordnung wurde von der Kirchenpflege am 11. April 2019 erlassen.

Der Präsident:

.....

Der Vizepräsident:

.....

Anhang:

1. Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten
2. Entschädigungsverordnung